

Markt Eschau

Bekanntmachung
über die maßgebliche Art der Verkündung der Wahlergebnisse
für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Marktgemeinderats
im Markt Eschau am 08. März 2026

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 47 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie § 90 Abs. 6 und § 92 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat die Wahlleiterin des Marktes Eschau (Gemeindewahlleiterin) für die am 08. März 2026 stattfindende Bürgermeister- und Marktgemeinderatswahl im Markt Eschau das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss und das endgültige Wahlergebnis gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Diese Verkündungen ersetzen die bislang erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

Wer die Wahl ablehnen will, muss dies binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Gemeindewahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau (Büro Gemeindewahlleiterin) erledigen; ansonsten gilt die Wahl als angenommen (Art. 47 Abs. 1 GLKrWG).

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 und § 92 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO gibt die Gemeindewahlleiterin hiermit bekannt, dass die Verkündungen der Wahlergebnisse durch öffentlichen

Anschlag bzw. Aushang an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel,
Rathausplatz Rathaus Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau

erfolgen werden. Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl jeweils maßgebliche Veröffentlichung ist der öffentliche Anschlag bzw. Aushang an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel.

Zusätzlich wird die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet unter www.eschau.de präsentiert werden.

Eschau, den 25.02.2026

Annika Fuchs
Gemeindewahlleiterin